



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0005-16-11

= RSS-E 18/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Oliver Fichta, Helmut Mojescick und Dr. Hans Peer sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 7. April 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED], gegen [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Zahlung von € 1.870,-- aus der Einbruchsdiebstahlversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] empfohlen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat für ihre Wohnung [REDACTED] bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Haushaltsversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. Vereinbart sind die Versicherungsbedingungen HH1, deren Artikel 2 auszugsweise lautet:

„Artikel 2

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

(...)

3. Schäden durch versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl, Beraubung und Vandalismus.

3.1 Einbruch liegt vor, wenn der Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

a) durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht,

b) durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind und ein erschwerendes Hindernis darstellen, einsteigt.

c) heimlich einschleicht und aus den abgeschlossenen Räumlichkeiten Sachen entwendet,

d) mit Werkzeugen oder falschen Schlüsseln eindringt,

e) mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er sich durch Einbruch in andere als die versicherten Räume eines Gebäudes oder durch Raub angeeignet hat. (...)

3.5 Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn der Täter Sachen entwendet, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß Art. 3 Punkt 3.1 vorliegt. Der einfache Diebstahl ist nur bei Entwendung aus der Wohnung und für die gemäß Art. 3 Pkt. 2.2. in Gemeinschaftsräumen und im Freien versicherten Sachen gedeckt. Die Haftung für Bargeld und Valuten ist mit EUR 370,-- und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit EUR 1.500,-- begrenzt. (...)

Die Antragstellerin befand sich Ende Juli 2014 auf Urlaub, deren Schwester, die im selben Haus wie die Antragstellerin wohnt, verfügte über einen Schlüssel zur Wohnung und hat auf diese während der Abwesenheit der Antragstellerin aufgepasst. Im Zeitraum zwischen dem 23.7. und 25.7.2014 kamen aus der Wohnung mehrere Wertgegenstände abhanden, die polizeiliche Meldung darüber erfolgte am 25.7.2014. Nach der Schadenmeldung an die antragsgegnerische Versicherung wurden von dieser zwei Sachverständigengutachten beauftragt. Der Sachverständige [REDACTED] kommt in seinem Gutachten vom 6.10.2014 zu folgenden Schlüssen:

„Daher kann abschließend und aufgrund der vorhandenen Spurensituation sowie einer eingehenden Spurenanalyse die Aussage getroffen werden, dass an dieser Eingangstüre keine geeignete Gewaltanwendung von außen feststellbar war und daher eine gewaltsame Überwindung der ordnungsgemäß versperrten Eingangstür nicht stattgefunden hat. (...)

(Zu Einbruchsspuren am Türschloss)

Somit kann ausgesagt werden, dass dieses gegenständliche Kreuzbartschloss nicht erfolgreich nachgesperrt, sondern mit einem Originalschlüssel ge-/entsperrt wurde. (...) "

Der Sachverständigen Wolfgang Ecker schätzte die Werte der laut Angaben der Antragstellerin entwendeten Werte zum Neuwert wie folgt:

<i>„Entwendetes Bargeld - verwahrt:</i>	<i>€ 400,00</i>
<i>Entwendeter Schmuck - verwahrt ohne Belege</i>	<i>€ 5.333,00</i>
<i>Entwendete Sachwerte mit Belege</i>	<i>€ 479,00</i>
<i>Entwendete Sachwerte ohne Belege</i>	<i>€ 2.520,00"</i>

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 7.10.2014 die Deckung mit folgender Begründung ab:

„(...)Unsere Prüfung hat ergeben, dass der gemeldete Schaden im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages nicht gedeckt ist, weil laut durchgeführter Schlossuntersuchung keinerlei Beschädigungen an den vorhandenen Schlössern festgestellt wurden.

Auf Grund der vorliegenden Unterlagen und einer eingehenden Spurenanalyse teilen wir Ihnen mit, dass an der Eingangstüre keine geeignete Gewaltanwendung von außen feststellbar war. Eine gewaltsame Überwindung der ordnungsgemäß versperrten Eingangstüre hat nicht statt gefunden. (...) "

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 19.1.2016. Laut den vereinbarten Bedingungen sei selbst, wenn kein

Einbruchsdiebstahl vorläge, eine Entschädigung für einfachen Diebstahl in Höhe von € 1.870,-- (€ 370,-- für Bargeld, € 1.500,-- für andere Sachwerte) zu leisten.

Die Antragstellerin teilte mit Email vom 1.3.2016 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart sind (vgl RS0117649, RSS-E 1/13 ua.). Diese sind im gegenständlichen Schlichtungsfall nach dem der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt die AUVB 1988.

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15). Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen, wobei Unklarheiten zu Lasten des Versicherers gehen.

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann haben die Streitparteien in Pkt.3.5 der ABH HH1 einen Versicherungsschutz für einfachen Diebstahl vereinbart.

Daraus folgt, dass die Antragsgegnerin vertragsgemäß diesen Schaden im Rahmen der vereinbarten Sublimits zu ersetzen hat.

Bei ihrer Ablehnung vom 7.10.2014 bestreitet die Antragsgegnerin nicht das Vorliegen des Diebstahles, sondern verweigert sie Entschädigungsleistung deswegen, weil „eine gewaltsame Überwindung der ordnungsgemäßen Eingangstüre nicht stattgefunden“ habe. Bei dieser Argumentation übersieht sie jedoch, dass mit der Antragstellerin auch eine Entschädigungsleistung für „einfachen Diebstahl“ mit entsprechender limitierter Haftung vereinbart hat.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Ergänzend ist noch Folgendes auszuführen:

In einem allfälligen streitigen Verfahren wird die Antragstellerin u.a. das Vorliegen des Versicherungsfalles, in diesem Fall das Vorliegen eines einfachen Diebstahles, behaupten und beweisen müssen. Nach herrschender Auffassung stehen dem Versicherungsnehmer beim Nachweis des Versicherungsfalles in der Schadensversicherung wegen der großen Beweisschwierigkeiten Beweiserleichterungen zu. Es genügt daher, wenn er ein Mindestmaß an Tatsachen beweist, die das äußere Erscheinungsbild eines Versicherungsfalles bilden (vgl. RS0102499).

Ohne die Beweiswürdigung in einem streitigen Verfahren vorwegzunehmen, weist die Schlichtungskommission darauf hin, dass die Tatsache, dass die Antragsgegnerin mit ihrem

Schreiben vom 7.10.2014 das Vorliegen eines Diebstahles nicht ausdrücklich bestreitet, sondern inhaltlich festhält, dass die Voraussetzungen für einen Einbruchsdiebstahl nicht feststellbar seien, für die Richtigkeit der Behauptung der Antragstellerin spricht, dass ein Diebstahl tatsächlich stattgefunden hat.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 7. April 2016